

Interpellation Racine (SP) und Grütter (SVP): Fragwürdige Kampagne der Gemeindebetriebe Muri (gbm)

1 TEXT

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- *Was hält der Gemeinderat davon, dass Mitglieder des Grossen Gemeinderats (GGR), welche eine Kontrollfunktion über die gbm wahrnehmen sollten, sich als Werbeikonen bei der gbm einspannen lassen?*
- *Wie stellt der Gemeinderat die politische Neutralität der gbm und ihrer Werbekampagnen sicher?*
- *Bis zu welchem Betrag (Geld, Sachleistungen) ist es nach Ansicht des Gemeinderats für Politikerinnen und Politiker des Parlaments und der Exekutive von Muri b. Bern unbedenklich, von der gbm Geschenke anzunehmen?*

Begründung:

Mit übergrossen Plakaten und einer Online-Kampagne werben die Gemeindebetriebe von Muri (gbm) zurzeit mit wohlbekanntem Gesichtern des Grossen Gemeinderats (GGR) für ihre Produkte. Wir haben bei dieser Werbekampagne den Eindruck, dass weder die gbm noch die Politikerinnen und Politiker, die sich dafür einspannen liessen, ihre Aufgabenrolle genau verstanden haben. Von der gbm als öffentlich-rechtlicher Anstalt der Einwohnergemeinde Muri b. Bern erwarten wir politische Neutralität und finden es fragwürdig, dass ausgewählten Persönlichkeiten des GGR eine derart grosse Werbefläche gratis zur Verfügung gestellt wird. Von den besagten Politikerinnen und Politikern hätten wir erwartet, dass sie sich nicht als Werbeikonen instrumentalisieren lassen, sondern ihrer Kontrollfunktion bewusst sind, und vom Gemeinderat als zuständiges Aufsichtsorgan, dass er mit wachem und kritischem Geist seine Aufsichtsfunktion über die gbm wahrnimmt.

Vor rund zwei Jahren kam es in dieser Hinsicht zum ersten Mal zu Irritationen, als die Mitglieder des GGR und des GR zum sog. «gbm-Anlass», einem Networking-Anlass mit Abendessen und Zaubershow, eingeladen wurden. Als Folge davon wurde von der SVP-Fraktion die Motion „Gemeindebetriebe Muri: Schluss mit Werbung auf Kosten der Gebührenzahler!“ eingereicht.

Zuständiges Aufsichtsorgan über die gbm ist der Gemeinderat. Der GGR übt jedoch über die Geschäftsprüfungskommission, die mit einer jährlichen Verwaltungskontrolle die Aufgabenerfüllung prüft, eine wichtige Kontrollfunktion über die Verwaltung und auch die gbm aus.

Muri bei Bern, 27. April 2021

Raphaël Racine
Urs Grütter

E. Schmid, J. Brunner, S. Fankhauser, A. Zaccaria, K. Lanz, H. Meichtry, H. Beck, Ch. Spycher, R. Mäder, A. von Gunten, Ch. Siebenrock, M. Reimers, R. Weibel, R. Lauper (16)

2

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Die Interpellation ist an der GGR-Sitzung vom 27. April 2021 eingereicht worden. Gestützt auf Art. 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats hätte die Interpellation an der Sitzung vom 22. Juni 2021 (Aktenversand: 1. Juni 2021) behandelt werden müssen. Aufgrund der knappen Fristen hat das Büro GGR dem Gesuch um Fristverlängerung bis am 24. August 2021 zugestimmt, wofür sich der Gemeinderat explizit bedankt.

Der Gemeinderat teilt die Auffassung der Interpellanten, wonach Ansehen und Ruf der gbm als zentraler öffentlicher Dienstleister in der Gemeinde ein besonderes Augenmerk verdienen. Sowohl Gemeinderat wie gbm schätzen die kritischen Fragen zur aktuellen Werbekampagne und nutzen diese als Anlass für Verbesserungen.

Ergänzend zu den nachfolgenden Antworten möchte der Gemeinderat unterstreichen, dass jedes GGR-Mitglied über einen persönlichen Entscheidungsspielraum verfügt und im Prinzip eigenverantwortlich handelt, solange rechtliche Vorgaben fehlen.

2.1

Generelle Informationen zur Werbung der Gemeindebetriebe (gbm)

Wikipedia definiert den Begriff Werbung wie folgt:

Als Werbung wird die Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit oder an ausgesuchte Zielgruppen durch meist gewinnorientierte Unternehmen verstanden, mit dem Zweck, Produkte und Dienstleistungen bekannt zu machen oder das Image von Unternehmen, Produkten und Dienstleistungen zu pflegen.

Der Telecom-Markt ist gesamtschweizerisch stark umkämpft. Die gbm müssen sich mit ihrem Produkt Quickline auf dem Markt nicht nur behaupten können, sondern ihrerseits wird auch ein Wachstum angestrebt.

Im Gegensatz zu schweizweit tätigen Telecom-Anbietern sind die gbm bzw. Quickline stark lokal fokussiert. Auf ihrer homepage (<http://www.gbm-muri.ch>) wird auf den neuen Auftritt der TeleCom verwiesen mit den Begriffen moderner, freundlicher und **lokal**.

Die aktuell laufende gbm/Quickline-Werbekampagne ist in enger Zusammenarbeit mit einer Berner Kommunikationsagentur erstellt worden mit der Zielsetzung, mit lokal vernetzten Werbeträgern und dem Slogan "Surf Local" weitere Kundinnen und Kunden für die Produktpalette gewinnen zu können.

Die Teilnahme-Ausschreibung erfolgte – da jüngere WerbeträgerInnen gesucht waren – auf den Sozialen Medien. Jede in den Gemeinden Muri bei Bern und Allmendingen wohnhafte Person konnte sich bewerben. Die Kommunikationsagentur hat ihre Auswahl ausschliesslich nach werbeteknischen Kriterien zuhanden der Auftraggeberin getroffen. Die Aspekte Beruf, politisches Engagement, Parteizugehörigkeit etc. der Werbeträgenden ist ausser Acht gelassen worden.

Gemäss Auskunft der gbm handelt es sich um die 3. Staffel der Werbekampagne mit Einzelpersonen oder Familien. Die entsprechenden Fotoshootings erfolgten in der

- I. Staffel vor der Liegenschaft der werbetragenden Personen
- II. Staffel auf dem Balkon oder im Garten der werbetragenden Personen
- III. Staffel in der Privatwohnung der werbetragenden Personen.

Die Entschädigung beläuft sich auf CHF 300.00 für einen zeitlichen Aufwand von rund 4 Stunden.

2.2

Zu Frage 1

Was hält der Gemeinderat davon, dass Mitglieder des Grossen Gemeinderats (GGR), welche eine Kontrollfunktion über die gbm wahrnehmen sollten, sich als Werbeikonen bei der gbm einspannen lassen?

Das Anstaltsreglement regelt in Art. 19 die Aufsicht

¹ Der Gemeinderat der EG Muri beaufsichtigt die GB und er ist in der Ausübung dieser Aufsicht jederzeit befugt, Fachpersonen beizuziehen.

² Weisungen darf der Gemeinderat nur erteilen, wenn die GB den ihr erteilten Leistungsauftrag überschreiten oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllen. Weisungen des Gemeinderates im Zusammenhang mit beabsichtigten Änderungen des Leistungsauftrages bleiben vorbehalten.

Daraus resultiert, dass der **Gemeinderat** Aufsichtsbehörde über die gbm ist und weder dem Grossen Gemeinderat noch der Geschäftsprüfungskommission eine entsprechende Funktion zukommt. Der Grosse Gemeinderat könnte lediglich indirekt mittels Einreichung parlamentarischer Vorstösse dem Gemeinderat spezifische Anweisungen zur Tätigkeit der gbm erteilen.

Aus rein rechtlicher Sicht erachtet der Gemeinderat daher die Werbung durch die beiden Werbeträger grundsätzlich als unproblematisch, da der GGR keine Kontrollfunktion gegenüber der gbm hat.

Zudem ist aus Sicht des Gemeinderats aufgrund der konkreten Umstände eher anzunehmen, dass die GGR-Mitglieder als Privatperson für das TeleCom-Angebot werben, da die Werbeplakate keinerlei persönliche Angaben enthalten, die einen Rückschluss auf ihr politisches Mandat erlauben würden.

2.3

Zu Frage 2

Wie stellt der Gemeinderat die politische Neutralität der gbm und ihrer Werbekampagnen sicher?

Der Gemeinderat begrüsst explizit die lokale Vernetzung und die lokal angesiedelte Werbung der Gemeindebetriebe. Er teilt jedoch die Bedenken der Interpellanten bzgl. der politischen Neutralität und anderer Reputationsrisiken, welche bei einer unsorgfältigen Auswahl von konkreten Personen für eine Werbekampagne entstehen können.

Er hat daher aufgrund der aktuellen Werbung mit den Verantwortlichen der gbm den direkten Austausch gesucht. Die gbm haben ihrerseits bereits reagiert und sind daran, die internen Weisungen für das Vorgehen bei Werbungen zu überarbeiten. Die gbm werden den Gemeinderat über das Ergebnis informieren.

2.4

Zu Frage 3

Bis zu welchem Betrag (Geld, Sachleistungen) ist es nach Ansicht des Gemeinderats für Politikerinnen und Politiker des Parlaments und der Exekutive von Muri b. Bern unbedenklich, von der gbm Geschenke anzunehmen?

Zurzeit bestehen keine rechtlichen Vorschriften zur Annahme von "Geschenken" durch Mitglieder des GGR. Ausgelöst durch die Überarbeitung des Personalreglements wird aktuell ein Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern (Arbeitstitel) erarbeitet. Dieses Reglement wäre auch auf Mitglieder des GGR anwendbar. Vorgesehen ist, die im überarbeiteten Personalreglement enthaltene Bestimmung zur "Annahme von Geschenken" analog aufzunehmen.

Der Entwurf des neuen Personalreglements verweist in Art. 35 auf die kantonale Personalgesetzgebung.

Personalgesetz (PG / BSG 153.01)

Art. 61 Annahme von Geschenken

¹ *Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.*

² *Von diesem Verbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert ausgenommen.*

Personalverordnung (PV / BSG 153.011.1)

Art. 8a Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

¹ Als Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert im Sinne von Artikel 61 Absatz 2 PG gelten geringfügige Vorteile oder Naturalgeschenke, deren Marktwert 200 Franken nicht übersteigen.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an einem laufenden Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess beteiligt sind, ist auch die Annahme von Höflichkeitsgeschenken oder geringfügigen Vorteilen untersagt, wenn:

a) das Höflichkeitsgeschenk oder der Vorteil offeriert wird von:

1. Einer effektiven oder potenziellen Anbieterin oder einem effektiven oder potenziellen Anbieter,
2. Einer Person, die an einem Entscheidungsprozess beteiligt oder davon betroffen ist; oder

b) ein Zusammenhang zwischen dem Höflichkeitsgeschenk oder der Vorteilsgewährung und dem Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess nicht ausgeschlossen werden kann.

³ Können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Geschenke aus Höflichkeitsgründen nicht ablehnen, so liefern sie diese der Anstellungsbehörde oder einer von ihr bezeichneten Organisationseinheit zur Verwertung zu Gunsten des Kantons ab. Diese entscheidet über die Annahme und allfällige Verwertung der Geschenke. Die Annahme und allfällige Verwertung solcher Geschenke muss im Gesamtinteresse des Kantons liegen.

⁴ In Zweifelsfällen klären die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Vorgesetzten die Zulässigkeit der Annahme von Vorteilen ab.

Art. 8b Einladungen

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lehnen Einladungen ab, wenn deren Annahme ihre Unabhängigkeit oder ihre Handlungsfähigkeit beeinträchtigen könnte. Einladungen ins Ausland sind abzulehnen, ausser es liegt eine schriftliche Bewilligung der Vorgesetzten vor.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an einem laufenden Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess beteiligt sind, ist die Annahme von Einladungen auch untersagt, wenn:

a) die Einladung offeriert wird von

1. einer effektiven oder potenziellen Anbieterin oder einem effektiven oder potenziellen Anbieter,
2. einer Person, die an einem Entscheidungsprozess beteiligt oder davon betroffen ist; oder

b) ein Zusammenhang zwischen der Einladung und dem Beschaffungs- oder Entscheidungsprozess nicht ausgeschlossen werden kann.

³ In Zweifelsfällen klären die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Vorgesetzten ab, ob sie die Einladung annehmen dürfen.

Muri bei Bern, 7. Juni 2021

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Corina Bühler